

**Anordnung des Vorsitzenden des Klinischen Zentrums Nr. 1/2022. über die obligatorische
Inanspruchnahme der Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2 Coronavirus (mit der
Abänderung 1. in einheitlichen Rahmen gefasst)**

Die Universität Pécs fühlt sich verpflichtet, die Ausführung der Dienstleistungen des Gesundheitswesens anhand solcher Voraussetzungen ihre Tätigkeit ausüben können, die den Schutz der Gesundheit und des Lebens der die Dienstleistungen in Anspruch nehmenden Staatsbürger vollständig zu sichern.

Im Interesse des Gesundheitsschutzes vom Selbst und Anderen schreibt das Klinische Zentrum der Universität Pécs als Arbeitgeber allen Mitarbeitern die Aufnahme der Schutzimpfung gegen das als Basis der Einführung der epidemiologischen Bereitschaft dienende Coronavirus (im Weiteren Schutzimpfung) anhand der im § 232/H des Gesetzes CLIV aus dem Jahre 1997 über das Gesundheitswesen erteilten Bevollmächtigung als Voraussetzung der Ausübung der Arbeitstätigkeiten wie in dieser Anordnung geregelt vor.

Persönliche Gültigkeit der Anordnung

§ 1. (1) Die persönliche Gültigkeit der jetzigen Anordnung streckt sich auf die im Gesundheitswesen tätigen Arbeitnehmer des Klinischen Zentrums der Universität Pécs (im Weiteren: Klinisches Zentrum) und auf die Angestellten des Klinischen Zentrums, die im weiteren Arbeitsverhältnis mit dem Klinischen Zentrums stehen (im Weiteren: Arbeitnehmer) aus.

(2) Die objektive Gültigkeit der Anordnung streckt sich auf die Regelungen bzgl. der Aufnahme der als Voraussetzung der Tätigkeitsausübung der Arbeitnehmer vorgeschriebenen Schutzimpfung aus.

(3) Die organisatorische Gültigkeit der Anordnung streckt sich auf das Klinische Zentrum aus.

Wegweisende Anordnungen bzgl. der Aufnahme der obligatorischen Schutzimpfung

§ 2. (1)¹ Der Arbeitgeber schreibt die Aufnahme bzw. die innerhalb bestimmten Zeitraumes geschehene Aufnahme der Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2 Coronavirus für den durch den Regierungserlass

¹ Abgeändert durch die am 21. September 2022 angenommene Abänderung Nr. 1.

Nr. 283/2020 (06.17.) ausgerufenen Zeitraum der epidemiologischen Bereitschaft als Voraussetzung der Ausübung der Arbeit, mit der Ausnahme, wenn der Arbeitnehmer laut Absatz (4) von der Aufnahme befreit wird, vor. Im Klinischen Zentrum kann – außer im Fall der Befreiung laut Absatz (4) – kein Arbeitsrechtsverhältnis - auch kein kooperatives persönliches Rechtsverhältnis - mit Personen, die die Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2 Coronavirus nicht aufgenommen hat entstehen oder beibehalten werden.

(2) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet,

- a) bei der eine Dosis benötigende Impfung die eine Dosis, bei Impfungen mit zwei Dosis, die erste Dosis innerhalb von 45 Tagen nach Warnung des Arbeitgebers,
- b) bei der zwei Dosis benötigenden Impfung die zweite Dosis zum vom Impfarzt bestimmten Zeitpunkt,
- c) ²

aufzunehmen, und den durch den Impfarzt erstellten Beweis über die Aufnahme dem Arbeitgeber vorzeigen.

(3) Der Beweis muss an den vom Arbeitgeber benannten HR-Referenten entweder persönlich oder elektronisch eingereicht werden. Die Humanpolitische Direktorat registriert die Leistung der Impfpflicht mit Acht auf die im Absatz (4) Bestimmten.

(4) Von der Aufnahmepflicht der Schutzimpfung werden diejenige Arbeitnehmer befreit, die aus gesundheitlichen Gründen die Impfung nicht aufnehmen dürfen und dieser gesundheitliche Status wird von einem durch einen Facharzt des Berufs- und Arbeitshygienischen Zentrums des Klinischen Zentrums ausgestellten medizinischen (ärztlichen) Attest bescheinigt.

Rechtsfolgen

§ 3. (1) Falls der Arbeitnehmer den Impfbeweis oder das im Absatz (4) des § 2. bestimmte Attest bis zum im Absatz (3) des § 2. bestimmten Zeitpunkt nicht vorzeigt, ruft der/die Vorsitzende des Klinischen Zentrums den Arbeitnehmer schriftlich auf elektronischem Wege (Email inbegriffen) oder auf Papier auf die Leistung der in dieser Anordnung Bestimmten auf.

² Außer Kraft gesetzt durch die am 21. September 2022 angenommene Abänderung Nr. 1.

(2) Falls der Arbeitnehmer den im Absatz (1) beschriebenen Impfbeweis oder den Facharzttest wie im Aufruf des Arbeitgebers bestimmt nicht vorzeigt, oder die Impfung zum vom/von der Vorsitzenden des Klinischen Zentrums bestimmten Zeitpunkt nicht aufnimmt, verordnet der Arbeitgeber nicht bezahlten Urlaub.

(3) Der Arbeitgeber beendet das Rechtsverhältnis des Arbeitnehmers – ohne Entlassungsabfindung – mit sofortiger Gültigkeit

- am Tag der Beendigung der epidemiologischen Bereitschaft, aber frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Verordnung des unbezahlten Urlaubs, oder

- während der epidemiologischen Bereitschaft ein Jahr nach Verordnung des unbezahlten Urlaubs,

a) wenn der Angestellte die Aufnahme der Impfung an den Arbeitgeber und auf der von ihm bestimmten Weise nicht beweisen hat, oder

b) der Angestellte das im Absatz (4) des § 2. bestimmte Facharzttest nicht vorzeigt.

(4) Falls der Arbeitgeber das Arbeitsrechtverhältnis laut Absatz (3) nicht beendet, endet der unbezahlte Urlaub am letzten Tag der epidemiologischen Bereitschaft.

(5) Der Arbeitgeber beendet den unbezahlten Urlaub ohne Verzögerung, wenn der Arbeitnehmer währenddessen die Impfung aufnimmt, oder das fachärztlichen Attest vorzeigt.

(6) Derjenige Arbeitnehmer, der vor dem Tag des Inkrafttretens der Anordnung von seiner Pflicht, sich zur Verfügung zu stellen oder zu arbeiten, befreit worden ist, muss innerhalb von 45 Tagen nach der Beendigung der Befreiung die Aufnahme der Impfung oder das befreiende im Absatz (3) des § 2. bestimmte Attest beweisen.

Datenverwaltung

§ 4. (1) Um die Aufnahme der Impfung kontrollieren zu können, verwaltet der Arbeitgeber

a) den Namen, Geburtsort und Geburtsdatum des Arbeitnehmers,

b) die Sozialversicherungsnummer des Arbeitnehmers,

c) Typen und Dosiszahl der Schutzimpfung,

d) Datum der Impfungsaufnahme,

e) Daten des fachärztlichen Attests,

f) Fakten über die Befreiung vom zur Verfügung Stehen oder von der Arbeitsausführung, den voraussichtlichen Zeitpunkt der Beendigung der Befreiung, wenn die im Absatz (6) des § 3 Bestimmten angewendet werden.

(2) Der Arbeitgeber darf die im Absatz (1) bestimmten Daten nur im zur Leistung der Datenverwaltung nötigen Maße, aber spätestens bis zum Ende des 6. Monats nach Leistung der Impfpflicht verwalten.

(3) Wenn der Arbeitsrechtverhältnis des Angestellten wegen der Nichtleistung der Impfpflicht beendet wird, verwaltet der Arbeitgeber der im Absatz (1) bestimmten Daten bis ein Jahr nach Beendigung des Arbeitsrechtverhältnisses.

Abschlussklausel

§ 5. (1) Diese Anordnung tritt am Tag des Unterschreibens in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Außerkrafttreten des Regierungserlasses Nr. 283/2020 (06.17.) über die epidemiologische Bereitschaft.

(2) In Bezug auf die in der Anordnung Bestimmten kann kein Studierender oder Schüler in den Organisationseinheiten des Klinischen Zentrums an klinischer praktischer Ausbildung teilnehmen, der über die in der Anordnung für die Angestellten vorgeschriebene Schutzimpfung oder über das Befreiungsattest des Facharztes nicht verfügt.

(3) Die in der Anordnung Bestimmten betreffen die weiteren vom Operativen Stab der UP erlassenen Beschlüsse oder Stellungnahmen über die weiteren epidemiologischen Schutzmaßnahmen nicht.

(4) In der jetzigen Anordnung bedeutet schriftlich auch die Benachrichtigung in einem elektronischen Dokument, das an die offizielle elektronische Adresse des Arbeitnehmers zugestellt worden ist.

Pécs, den 5. Juli 2022.

Dr. Andor Sebestyén e.h.

Vorsitzender des Klinischen Zentrums

Abschlussklausel:

Die Abänderung der Anordnung tritt am 21. September 2022 in Kraft.

Pécs, den 21. September 2022.

Dr. Andor Sebestyén e.h.

Vorsitzender des Klinischen Zentrums